I. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Lieg vom 23.02.2011 vom

Der Gemeinderat von Lieg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 16 - Rasengrabstätten Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Gedenktafeln haben eine einheitliche Größe von 0,60 m (Breit) x 0,40 m (Hoch), Mindeststärke 0,10 m. Als Inschrift sind der Namen sowie das Geburts-und Sterbedatum des Verstorbenen zulässig. Die Inschrift darf nicht durch Erhöhungen aufgebracht werden. Die Gedenktafel darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung in die Rasenfläche eingesetzt werden (Fachunternehmen) und muss bündig mit der Erdoberfläche abschließen. Die Anbringung der Gedenktafel erfolgt auf dem oberen Teil - "Kopf" - der Grabstätte in 20 cm Abstand vom oberen Rand der Grabstätte.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lieg, den O3 12 14

Für die Ortsgemeinde Lieg:

Doris Schneider Ortsbürgermeisterin